

Zwischen der STADT WILHELMSHAVEN

- vertreten durch den Oberbürgermeister und den Oberstadtdirektor -  
und

der GEMEINDE SENGWARDEN

- vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor -

wird für den Fall des Zusammenschlusses beider Gemeinden der  
nachfolgende

## V E R T R A G

geschlossen:

### § 1

#### Name, Wappen

- (1) Die Gemeinde Sengwarden erhält nach dem vollzogenen Zusammen-  
schluß die Bezeichnung "Wilhelmshaven - Ortsteil Sengwarden -".
- (2) Im Ortsteil Sengwarden wird bei feierlichen oder repräsenta-  
tiven Anlässen auch das verliehene Wappen gezeigt.

### § 2

#### Rechtsnachfolge

- (1) Durch den Zusammenschluß der Gemeinde Sengwarden mit der Stadt  
Wilhelmshaven tritt die Stadt Wilhelmshaven in die Rechte der  
Gemeinde Sengwarden ein und übernimmt zugleich alle ihre  
Pflichten.

- (2) Die Stadt Wilhelmshaven ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Rücksichtnahme auf die Belange des gesamten Stadtgebietes den Bezirk der bisherigen Gemeinde Sengwarden so zu fördern, daß dessen Entwicklung durch den Zusammenschluß nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß gilt die Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven auch im Gebiet des Ortsteiles Sengwarden.
- (2) Die von der Gemeinde Sengwarden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Wilhelmshaven nach dem Zusammenschluß in Kraft.
- (3) Die Stadt Wilhelmshaven wird ihre Satzung für den Schlachthof, den Viehhof, den Fleischgroßmarkt und die Kühlanlagen vom 1.7.1965 dahingehend ändern, daß auf besonderen Antrag
- a) die Hausschlachtung von Rindern gestattet werden kann,
  - b) die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses im Ortsteil Sengwarden vorhandenen Fleischereibetriebe vom Schlachthauszwang ausgenommen werden können, solange eine hygienische und wirtschaftliche Verwertung des Fleisches und der sonstigen Schlachtprodukte in der Schlachtstätte gewährleistet ist, wobei diese Regelung jedoch nach Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß vom Rat der Stadt Wilhelmshaven nach Anhörung des Ortsrates überprüft werden soll.

- (4) Hinsichtlich der Müllabfuhr bleibt es vorläufig bei der bisherigen Regelung.
- (5) Die Abrechnung der im Ortsteil Sengwarden aufgrund der rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne begonnenen und noch nicht fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Sengwarden vom 24.11.1961 in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (6) Die Hebesätze der Gemeinde Sengwarden für die Grundsteuern A und B (180 v.H.) und die Hebesätze für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital (250 v.H.) sowie die Gewerbemindeststeuer (12,-- DM bzw. 6,-- DM jährlich) sind ab Beginn des auf den Zusammenschluß folgenden 10. Rechnungsjahres an die Höhe der Hebesätze der Stadt Wilhelmshaven anzugleichen. Bei der endgültigen Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A ist auf die besonderen strukturellen Schwierigkeiten der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Sollte die in Aussicht stehende gesetzliche Neuregelung aufgrund der Einheitswert-hauptfeststellung vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft treten und aus diesen oder anderen Gründen eine Neufestsetzung der Hebesätze erforderlich werden, so ist bis zum Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitpunktes das bisherige Verhältnis zwischen den Steuersätzen herzustellen, wenn es sich nicht nur um einen Zeitraum von 1 Jahr handelt.
- (7) Sollte die Stadt Wilhelmshaven die Lohnsummensteuer einführen, wird deren Erhebung ebenfalls erst ab Beginn des in Abs. 6 Satz 1 genannten Zeitpunktes auf das Gebiet der Gemeinde Sengwarden ausgedehnt.
- (8) Die Höhe der Hundesteuer bleibt bis zum 31.12.1972 unverändert.
- (9) Eine Getränkesteuer wird im Ortsteil Sengwarden nicht erhoben.

- (10) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Sengwarden bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß, in Kraft. Sollte bis dahin ein neues einheitliches Ortsrecht noch nicht geschaffen sein, gilt im Gebiet der Gemeinde Sengwarden das Ortsrecht der Stadt Wilhelmshaven.

§ 4

Ortsrat

Im Ortsteil Sengwarden wird ein Ortsrat gemäß § 54 NGO gebildet. Für die Zahl der Mitglieder gilt § 32 NGO entsprechend. Im übrigen finden die §§ 34 - 39 und 41 - 52 NGO für den Ortsrat, seinen stellvertretenden Vorsitzenden und seine Mitglieder sinngemäß Anwendung.

§ 5

Entscheidungsrecht des Orsrates

- (1) Angelegenheiten, deren Bedeutung im Einzelfall über den Ortsteil Sengwarden nicht hinausgeht, sind dem Ortsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel zur eigenen Entscheidung zu übertragen (§ 54 Abs. 3 Ziff. b NGO).

Dazu zählen die Beschlussfassung über

- a) Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr,
- b) die Bewilligung von Geldern für Lehr- und Lernmittel sowie Schulveranstaltungen im Rahmen der nach § 14 dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,

- c) Bestellung und andere Angelegenheiten der Bezirksvorsteher (§ 17),
  - d) Zuschüsse an Verbände und Vereine im Ortsteil Sengwarden für gemeinschaftsfördernde Maßnahmen,
  - e) die Altenbetreuung,
  - f) Maßnahmen, die der Verschönerung des Ortsbildes dienen,
  - g) Unterhaltung von Denkmälern.
- (2) Bis zum Ablauf der gegenwärtigen allgemeinen Wahlperiode nimmt der Rat der Gemeinde Sengwarden die Aufgaben des späteren Ortsrates wahr; Vorsitzender ist der bisherige Ratsvorsitzende.

#### § 6

##### Anhörungsrecht des Ortsrates

- (1) Zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, zu denen der Ortsrat zu hören ist (§ 54 Abs. 3 Ziff. a NGO), zählen
- a) die Änderung der Grenzen des Ortsteiles,
  - b) die Benennung von Straßen und Plätzen,
  - c) die Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Ortsrat zur Verfügung zu stellen sind,
  - d) die Aufstellung von Bauleitplänen,
  - e) die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A,
  - f) die Planung von Volksschulen,
  - g) die Festsetzung von Schulbezirksgrenzen,
  - h) die Besetzung der Planstellen von Leitern öffentlicher Schulen,

- i) die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
  - j) der Erlaß, die Aufhebung und die Änderung von Satzungen und Verordnungen,
  - k) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
  - l) der Stellenplan, soweit er die Verwaltungsstelle und die städtischen Einrichtungen des Ortsteiles Sengwarden betrifft,
  - m) die Bestellung von Bediensteten, die ständig bei der Verwaltungsstelle und bei den städtischen Einrichtungen im Ortsteil Sengwarden beschäftigt werden sollen sowie die Übertragung oder Entziehung von Aufgaben der Verwaltungsstelle,
  - n) der Ausbau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen sowie die Straßenbeleuchtung im Gebietsteil Sengwarden,
  - o) die Instandhaltung und Benutzung von Bau- und Wohngrundstücken, die im Eigentum der Gemeinde Sengwarden standen, des Feuerwehr- und des Verwaltungsgebäudes,
  - p) die Unterhaltung und Benutzung sonstiger öffentlicher Plätze und Anlagen,
  - q) die Beschlußfassung über Einrichtung und Zuschüsse für Kindergärten und Sportanlagen,
  - r) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsrates (§ 10 Abs. 2).
- (2) Die Stadt Wilhelmshaven stellt durch Erlaß geeigneter Geschäftsordnungsbestimmungen sicher, daß die Anhörung des Ortsrates in den Angelegenheiten nach Absatz 1 erfolgt, bevor die Vorlagen an den Verwaltungsausschuß und den Rat der Stadt gehen.

§ 7

Überprüfung von Bauleitplänen

Die Stadt Wilhelmshaven ist verpflichtet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die innerhalb der Auslegungsfrist vom Ortsrat gegebenen Anregungen zu überprüfen.

§ 8

Mitwirkung des Oberstadtdirektors im Ortsrat

- (1) Der Oberstadtdirektor hat den Ortsrat über Angelegenheiten, die von Bedeutung für den Ortsteil Sengwarden sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortsrat in solchen Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Oberstadtdirektor nimmt an den Sitzungen des Orsrates teil und ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Dabei kann er sich durch einen von ihm bestimmten Bediensteten vertreten lassen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Orsrates werden für die Teilnahme an seinen Sitzungen wie die Mitglieder des Rates der Stadt Wilhelmshaven entschädigt.

§ 10

Stellvertretender Vorsitzender des Orsrates

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende des Orsrates nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne Stimmrecht teil. Dies gilt nur dann, wenn der stellvertretende Vorsitzende des Orsrates nicht bereits ordentliches Mitglied des Verwaltungsausschusses ist.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende des Orsrates erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 11

Repräsentation

Zu repräsentativen Aufgaben im Ortsteil Sengwarden soll der Oberbürgermeister sich in der Regel durch den stellvertretenden Orsratsvorsitzenden vertreten lassen. Im übrigen ist der stellvertretende Orsratsvorsitzende hinzuzuziehen.

§ 12

Verwaltung des Ortsteiles Sengwarden

- (1) Die Stadt Wilhelmshaven richtet für den Ortsteil Sengwarden eine Verwaltungsstelle ein, die alle Aufgaben wahrnimmt, die aus Zweckmäßigkeitsgründen, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder aus einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich erfüllt werden. Dazu gehören insbesondere Aufgaben des Melde-, Standesamts- und Ordnungswesens.

- (2) Die für die Verwaltungsstelle im Stellenplan vorzusehenden Stellen sollen mit den bisherigen Bediensteten der Gemeinde Sengwarden besetzt werden.
- (3) Der Leiter der Verwaltungsstelle muß bei der erstmaligen Besetzung dieser Stelle der leitende Beamte der bisherigen Gemeinde Sengwarden sein.

### § 13

#### Beamte, Angestellte, Arbeiter

- (1) Die Übernahme der Beamten der Gemeinde Sengwarden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 109 ff. NBG). Bei den Beamten ist jedoch gegen deren Willen die Anwendung des § 112 Abs. 2 NBG ausgeschlossen.
- (2) Für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Sengwarden gelten die in Abs. 1 genannten Bestimmungen der §§ 109 ff. NBG sinngemäß.

### § 14

#### Haushaltsmittel

In den Haushaltsplan der Stadt Wilhelmshaven werden für die Aufgaben, die dem Ortsrat nach § 5 Abs. 1 zur eigenen Entscheidung übertragen werden, sowie zur Beschaffung von kurzlebigen Wirtschaftsgütern und für sonstige Zweckausgaben der Verwaltungsstelle durch den Rat der Stadt nach Anhörung des Orsrates Ausgabeansätze aufgenommen, die in ihrer Gesamtheit mindestens der Summe der vergleichbaren durchschnittlichen Ansätze des Haushaltsplanes der Gemeinde Sengwarden in den Rechnungsjahren 1968, 1969 und 1970 entsprechen müssen, wobei jedoch künftig die für den gesamtstädtischen Etat jeweils vorgesehene Steigerungsrate zu berücksichtigen ist.

§ 15

Durchführung von Maßnahmen besonderer Art

(1) Bauliche Maßnahmen

Die Stadt Wilhelmshaven verpflichtet sich,

- a) folgende Straßen und Wege im Ortsteil Sengwarden innerhalb eines Zeitraumes von längstens 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß in einer vom Ortsrat noch festzusetzenden Dringlichkeitsstufe nach Maßgabe der von der Gemeinde Sengwarden in den Kostenvoranschlägen vom 24.9.1970 vorgesehenen Ausführung auszubauen, wobei es sich insgesamt um ca. 4,2 km Wegstrecke bei einem derzeitigen Kostenaufwand von ca. 520.000,-- DM handelt:
  - aa) Ortsstraße "Am Knull" in Fedderwarden (Länge ca. 200 m),
  - bb) Bohnenburger Weg in Sengwarden (Länge ca. 1.300 m),
  - cc) Gemeindestraße Nr. 1 in der Strecke von Memershausen bis zum Deich (Länge ca. 500 m),
  - dd) Gemeindestraße nach Anzetel (Länge ca. 500 m),
  - ee) Accumer Weg in Fedderwarden (Länge ca. 1.700 m),
- b) die übrigen im Straßen- und Bestandsverzeichnis (§ 63 NStrG) aufgeführten Straßen und Wege der Gemeinde Sengwarden innerhalb eines Zeitraumes von längstens 4 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß den örtlichen Verkehrsbedürfnissen entsprechend nach Anhörung des Orsrates herzurichten, wobei insbesondere ca. 800 lfdm. Bürgersteig anzulegen sowie ca. 700 lfdm. Straßengraben zu verrohren und aufzufüllen sind,

- c) spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß bei der Mittelpunktschule in Sengwarden eine den schulischen und sportlichen Erfordernissen ausreichend große Turnhalle zu erstellen und den dafür notwendigen Grunderwerb zu tätigen,
- d) zur Förderung der Wohnbautätigkeit im Ortsteil Sengwarden entstehende Neubaugebiete grundsätzlich an das städtische Kanalnetz anzuschließen. Dies soll vordringlich innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß für das in der Ortschaft Fedderwarden zur Bebauung anstehende Bauland gelten. Die zu erstellenden Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß später auch ein Anschluß der übrigen bebauten Grundstücke erfolgen kann.

## (2) Schulische Maßnahmen

Der Stadt Wilhelmshaven ist bekannt, daß die Gemeinden Sengwarden und Hooksiel als Übergangslösung zur Hauptschule eine Vereinbarung dahingehend treffen wollen, daß die Oberstufenjahrgänge der Volksschulen Hooksiel und Sengwarden in Sengwarden und die Grundschuljahrgänge beider Gemeinden in Hooksiel zusammengeführt werden sollen. Die Zusammenführung soll schrittweise erfolgen und am 1.8.1971 beginnen. Zu diesem Zeitpunkt wird das 5. Schuljahr der Volksschule Hooksiel in Sengwarden eingeschult und gleichzeitig das 1. Schuljahr der Volksschulen Sengwarden und Fedderwarden in Hooksiel.

Sollte die beabsichtigte Vereinbarung zwischen den Gemeinden Sengwarden und Hooksiel jedoch nicht getroffen werden oder sollte die Gemeinde Hooksiel aus dieser Vereinbarung ausscheiden, so verpflichtet sich die Stadt Wilhelmshaven, die Oberstufenjahrgänge der Gemeinde Sengwarden so weiter zu fördern, daß diese in ihrer Schulausbildung keinen Schaden erleiden, ihnen keine unzumutbaren Wege entstehen und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, das Abschlußzeugnis der Hauptschule zu erwerben.

(3) **Feuerschutzmaßnahmen**

Die freiwillige Feuerwehr Sengwarden wird auch künftig so ausgestattet werden, daß sie ihre Feuerschutzaufgabe für den Ortsteil Sengwarden erfüllen kann.

§ 16

Finanzierungsmittel aus Anlaß von Gemeindegemeinschaften

Die Stadt Wilhelmshaven sichert zu, daß Finanzaufweisungen des Landes, die ausschließlich zur Förderung von Gemeindegemeinschaften bewilligt werden, allein für Maßnahmen im Ortsteil Sengwarden im Sinne von § 15 dieses Vertrages verwendet werden.

§ 17

Bezirksvorsteher

Die in der Gemeinde Sengwarden bisher vorhandene Einrichtung der Bezirksvorsteher bleibt bestehen.

§ 18

Bildung eines Landwirtschaftsausschusses

- (1) Die Stadt Wilhelmshaven verpflichtet sich, innerhalb ihres Gebietes den besonderen Interessen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dieser Verpflichtung sollte regelmäßig dadurch entsprochen werden, daß der Rat der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 51 NGO einen Ausschuss für Landwirtschaftsfragen bildet, für den die Landvolkverbände innerhalb des Stadtgebietes insgesamt einen ständigen Vertreter benennen.

- (2) Sollte das Gesetz über den Zusammenschluß vor Ablauf der derzeitigen Legislaturperiode in Kraft treten, wird der jetzige Rat der Stadt Wilhelmshaven alsbald nach dem Zusammenschluß für die Übergangszeit bis zur Neuwahl des Rates einen Ausschuß im Sinne von Absatz 1 bilden.

§ 19

Jagdbezirke

Die Stadt Wilhelmshaven wird darauf hinwirken, daß die im Gebiet der Gemeinde Sengwarden bestehenden Jagdbezirke als selbständige Bezirke erhalten bleiben.

§ 20

Ärztliche Versorgung

Die Stadt Wilhelmshaven wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, daß die ärztliche Versorgung, insbesondere ein ausreichender ärztlicher Not- und Sonntagsdienst, im Gebietsteil Sengwarden gewährleistet ist.

§ 21

Polizei-posten

Die Stadt Wilhelmshaven wird sich bei den zuständigen Stellen dafür einsetzen, daß der Ortsteil Sengwarden mit einem Polizei-posten besetzt wird.

§ 22

Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven

- (1) Die Stadt Wilhelmshaven verpflichtet sich, ihre Hauptsatzung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern.
- (2) Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven, welche Bildung und Aufgaben des Orsrates oder sonstige Regelungen über den Ortsrat betreffen, kann der Rat der Stadt Wilhelmshaven frühestens nach Ablauf der 3. auf die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen folgenden Wahlperiode mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Orsrates beschließen. Wird in die Niedersächsische Gemeindeordnung eine Revisionsklausel anderen Inhalts aufgenommen, so gilt diese.
- (3) Im übrigen soll bei einer Änderung der Vorschriften der NGO über den Ortsrat die Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven dieser Änderung angepaßt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn es späterhin zulässig sein sollte, daß der Ortsrat des Ortsteiles Sengwarden seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen kann.

§ 23

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Wilhelmshaven nehmen die jetzigen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Sengwarden mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates der Stadt Wilhelmshaven teil.

- (2) Je 2 Vertreter, die vom Gemeinderat der Gemeinde Sengwarden gewählt werden, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachausschüsse des Rates der Stadt Wilhelmshaven teil.
- (3) Der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses der Stadt Wilhelmshaven teil.
- (4) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Sengwarden erhalten den gleichen Auslagenersatz wie die Mitglieder des Rates der Stadt Wilhelmshaven.

§ 24

Schlußbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein, bleibt die Rechtmäßigkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß die mit einer rechtsunwirksamen Bestimmung beabsichtigte Regelung nach Möglichkeit auf anderem, rechtsfehlerfreien Wege angestrebt werden soll.
- (2) Die Stadt Wilhelmshaven und die Gemeinde Sengwarden verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und etwa bestehende oder auftretende Schwierigkeiten gemeinsam nach besten Kräften zu lösen.

§ 25

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Gesetz über den Zusammenschluß  
der Stadt Wilhelmshaven mit der Gemeinde Sengwarden in Kraft.

Wilhelmshaven, den ...5. November 1970..

STADT WILHELMSHAVEN

*Johann ...*  
.....  
Oberbürgermeister      *Münch*  
.....  
Oberstadtdirektor

The seal of the City of Wilhelmshaven is circular. It features a central figure, possibly a saint or a historical figure, holding a staff or a similar object. The text "STADT WILHELMSHAVEN" is written around the perimeter of the seal.

Sengwarden, den .....5. November 1970..

GEMEINDE SENGWARDEN

*Bethmann*  
.....  
Bürgermeister      *Kirch*  
.....  
Gemeindedirektor

The seal of the Municipality of Sengwarden is circular. It features a central figure, possibly a lion or a similar heraldic animal, holding a shield. The text "Gemeinde Sengwarden" is written around the perimeter of the seal.

*Handwritten signature*

Der Präsident  
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks  
Oldenburg

Oldenburg, den 16. Juni 1972

Der vorstehende Vertrag wird gemäß § 19 NGO in der Fassung des Gesetzes vom 27.10.1971 (Nds. GVBl. S. 321) mit der Maßgabe genehmigt, daß in § 3 Abs. 6 des Vertrages die Worte "10. Rechnungsjahres" durch die Worte "5. Rechnungsjahres" ersetzt und die Regelungen in § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages ersatzlos gestrichen werden.

G e n e h m i g u n g :